

Satzung beschlossen am 20.06.2015

SATZUNG

für den Verein

Rottweiler Bilder

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Vereinsauflösung
- § 8 Inkrafttreten der Satzung

Satzung beschlossen am 20.06.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Rottweiler Bilder**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rottweil und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Die Webseite **Rottweiler Bilder** (Domain rottweil.net) zeigt die Stadt Rottweil am oberen Neckar, wie sie heute aussieht, wie es früher war und wie sich die Stadt im Laufe der Zeit verändert.
Die **Rottweiler Bilder** bieten für Interessierte eine Datenbank, die inzwischen mehr als 20000 Fotografien, Ansichten, Themen und Geschichten rund um die Stadt Rottweil enthält.
Die **Rottweiler Bilder** beinhalten einen Editor und ein Forum, mit dem Interessierte ihre eigenen Fotos, ihr persönliches Wissen und ihre Erinnerungen zu Rottweil einbringen können.
Norbert Luksch, der Gründer der Webseite **Rottweiler Bilder**, erstellte die Webseite Rottweiler Bilder und hatte sämtliche Urheber-, Verwertungs- und Veröffentlichungsrechte. Mit seinem Tod am 04.12.2013 gingen alle bestehenden Rechte zur Website **Rottweiler Bilder** von Norbert Luksch auf seine Tochter Lena Stetz, Steinbruchweg 2, 79292 Pfaffenweiler über. Lena Stetz überträgt diese Rechte an den Verein Rottweiler Bilder. Eine Nutzung des Quelltextes zu kommerziellen Zwecken bleibt ausgeschlossen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Den Erhalt und die Ergänzung des Datenmaterials der **Rottweiler Bilder** und die Pflege und Wartung der Webseite **Rottweiler Bilder**.
Das zum Teil historische Datenmaterial soll interessierten Bürgern weiterhin ohne begleitende Werbung zur Verfügung stehen.
Die Kosten für Server und die Pflege der Webseite sollen ausschließlich über Mitgliedsbeiträge oder Spenden, aber nicht über Einnahmen durch Werbung finanziert werden.

Satzung beschlossen am 20.06.2015

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die **Rottweiler Bilder** bleiben gemäß § 2 dieser Satzung eine Webseite, die keine kommerziellen Absichten verfolgt und werbungsfrei ist.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Satzung des Vereins anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und von diesem mit einfacher Mehrheit zu befürworten. Die Schriftlichkeit ist Wirksamkeitsvoraussetzung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahrs mit einmonatiger Frist.
 - b) beim Tod des Mitglieds oder durch Löschung der juristischen Person im zuständigen Register.
 - c) durch Verzug bei der Beitragszahlung, trotz Mahnung, nach Ablauf eines Jahres.
5. Erfolgt der Vereinsbeitritt während des Vereinsjahres, so ist dennoch der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Die Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitglieder-Versammlung.
7. Die Mitglieder wählen den Gesamtvorstand.
8. Der Verein gibt keine Daten eines Mitglieds ohne seine Zustimmung weiter.

Satzung beschlossen am 20.06.2015

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im mindestens zweijährigen Rhythmus einberufen. Die Mitglieder sind 4 Wochen vorher, unter Angabe vom Tagungsort, Uhrzeit und Tagungsordnung per Email einzuladen.
Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
2. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Sitzungsleitung liegt beim ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
4. Von der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Im zweijährigen Rhythmus wird von der Mitgliederversammlung der Vorstand gewählt.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung durch ein Mitglied beantragt wird.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes ordentliches Mitglied ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann maximal ein zusätzliches Stimmrecht ausüben.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
4. Beschlüsse über Angelegenheiten, die für die weitere Arbeit und die Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind.
5. Beschluss über die Vereinsauflösung.
6. Beschluss über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, in welchem Umfang und in welcher Form der Vorstand die Vereinsfinanzen verwaltet.
8. Über wesentliche Ergebnisse der Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Öffentlichkeit unterrichten.

Satzung beschlossen am 20.06.2015

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden, jeweils einzeln, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so muss im Rahmen einer Mitgliederversammlung ein Ersatz für das restliche Geschäftsjahr gewählt werden.
5. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der Vereinsgeschäfte
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 7 Vereinsauflösung

1. Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Vereinsauflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt drei Personen, die bei der Vereinsauflösung mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen und die Rechte des Vereins an die Stadt Rottweil über, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Das Stadtarchiv Rottweil erhält das Recht, die Webseite **Rottweiler Bilder** in die Webseite **Rottweil.de** werbefrei einzubinden und gemäß § 2 weiterzuführen.

§8 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.06.2015 beschlossen und tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Vorstehender Entwurf vom 20.06.2015 wird von allen aufgeführten Gründungsmitgliedern in dieser Form für gut und richtig befunden.

Rottweil, 20.06.2015